



Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen

Verabschiedet durch den Vorstand am 11. Oktober 2021

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Online-Mitgliederversammlungen des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels – Landesverband Bayern e.V., die digital und ohne Anwesenheit von Mitgliedern an einem gemeinsamen Versammlungsort stattfinden.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbands Bayern. Bei Konflikten geht die Satzung dieser Geschäftsordnung vor.

§ 1 Mitgliederversammlung

(1) Einberufung

An Stelle einer Mitgliederversammlung vor Ort kann eine Online-Mitgliederversammlung einberufen werden. Die digitale Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der satzungsgemäßen Einladung mit. Eine Online-Mitgliederversammlung über die Auflösung des Landesverbands ist unzulässig.

(2) Tagesordnung, Versammlungsleitung, Antragstellung, Wahlordnung

Die Tagesordnung, Versammlungsleitung, Antragstellung, Wahlordnung sowie weitere Punkte der Mitgliederversammlung sind in den §§17-23 der Satzung des Landesverbands Bayern geregelt. Die Online-Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden¹ des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, ersatzweise von einem durch den Vorstand beauftragtes Mitglied eröffnet, geleitet und geschlossen. Die sonstigen Bedingungen der Online- Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der Satzung.

(3) Abstimmungen und Anträge

Abstimmungen und Anträge während der Online-Mitgliederversammlung werden grundsätzlich über das zur Verfügung gestellte Softwaretool durchgeführt. Sie entsprechen den in der Satzung vorgesehenen Abstimmungsmodalitäten. Als abgegeben gilt diejenige Stimmoption, welche zum Zeitablauf der Abstimmung zuletzt vom abstimmenden Mitglied an die Versammlungsleitung übermittelt wurde. Über die Abstimmung wird ein (technisches) Protokoll angefertigt, das nach der Online-Mitgliederversammlung von der Geschäftsstelle zu verwahren ist.

§ 2 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Die Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder oder anderweitig akkreditierte Personen zugänglichen digitalen Raum/ per Videokonferenz statt, der/die den

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Soweit die maskuline Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.



- geltenden Anforderungen der DGSVO genügt. Sollte zur Durchführung der Online-Mitgliederversammlung ein externer Dienstleister herangezogen werden, ist mit diesem eine DSGVO-konforme Vereinbarung über die Verarbeitung von Mitgliedsdaten zu treffen.
- (2) Sollten zum Zwecke der Einladung oder Abstimmung Mitgliedsdaten auf einer externen Plattform gespeichert werden müssen, sind diese Daten zu löschen, nachdem ihr Verwendungszweck nicht mehr gegeben ist.
 - (3) Bei der Auswahl der Softwaretools für eine Online-Mitgliederversammlung ist darauf zu achten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Mitgliedern mit sehr breiten technischen Fertigungs- und Ausstattungsniveaus ermöglicht wird. Im Vorfeld zur Online-Mitgliederversammlung soll von der Geschäftsstelle eine Anleitung für die Nutzung der für die Teilnahme notwendigen Softwaretools erstellt und die Hauptakteure geschult werden, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu garantieren.
 - (4) Die Mitglieder erhalten rechtzeitig vor der Online-Mitgliederversammlung einen personalisierten Zugang, der nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Sollte der vom Mitgliedsunternehmen bestimmte Teilnehmer kurzfristig nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen können und/oder einen Vertreter berufen, ist dies der Geschäftsstelle vorab mitzuteilen.
 - (5) Alle Stimmrechte, Stimmvertretungen und Stimmrechtsübertragungen sind satzungskonform im gewählten Softwaretool abzubilden.
 - (6) Die Versammlungsleitung stellt die ordnungsgemäße Übertragung und technische Administration der Online-Mitgliederversammlung sicher. Es obliegt den einzelnen Teilnehmern sicherzustellen, dass sie über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen und den Umgang mit den wesentlichen Funktionen der Softwaretools beherrschen.
 - (7) Sollte die ordnungsgemäße Übertragung durch eine (technische) Störung nicht gewährleistet sein, entscheidet der Versammlungsleiter über das weitere Vorgehen. Behindert eine Störung den Verlauf einer Abstimmung, ist die Mitgliederversammlung solange zu unterbrechen, bis die Abstimmung einwandfrei fortgesetzt werden kann. Sollte die Störung im Verantwortungsbereich eines einzelnen Mitglieds liegen, so obliegt es diesem, die Störung so schnell als möglich zu beheben.
 - (8) Tritt bei einer Abstimmung bei einem Mitglied ein individueller Störfall auf, so dass es nicht an der Abstimmung teilnehmen konnte, so ist das Abstimmungsergebnis nur anfechtbar, wenn es durch die ordnungsgemäße Stimmabgabe des Mitglieds anders ausgefallen wäre.